

Abs. Cécile Lecomte

An  
Staatsanwaltschaft Gießen  
Per Fax: 0641 / 934 - 3393

Lüneburg, 15.12.11

AZ. der StA 501 Js 7182/10

**Betreff:** meine Strafanzeige gegen Polizeibeamten  
Hier: Beschwerde gegen den Bescheid vom 11.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit lege ich Beschwerde gegen den Bescheid vom 11.11.11 (eingegangen am 7.12.2011) Az. 501 Js 7182/10 ein.**

#### **Begründung**

In ihrem Bescheid bestätigt die Staatsanwaltschaft, dass ich meiner Freiheit beraubt wurde. Die Polizisten die gegen mich vorgingen, handelten aber nicht Schuldhaft, weil sie nicht wussten, dass sie etwas verbotenes tun.

Das ist eine Schutzbehauptung der Polizisten und der Staatsanwaltschaft, um die Polizisten zu schützen.

Jura ist Bestandteil der Grundausbildung von Polizeibeamten. Polizisten wissen wohl, dass sie Menschen auf Grund ihrer Gesinnung zur Verhinderung von politisch motivierten Handlungen (das ist aktenkundig, dass die Polizei die Verhinderung politisch motivierten Handlungen als Begründung für meine Ingewahrsamnahme angab) nicht festnehmen dürfen!

Insbesondere ein erster Polizeihauptkommissar muss es wissen, um zu diesem Posten zu gelangen! Wenn dieser angibt, nicht gewusst zu haben, dass er rechtswidrig handelte, ist es eine Schutzbehauptung.

Aktenkundig (videodokumentiert) ist weiter, dass der Vorgang weswegen ich meiner Freiheit beraubt wurde, insgesamt 3 Minuten andauerte. Ich kletterte selbstständig und freiwillig herunter. Es ist auch videodokumentiert, dass ich dem Einsatzleiter auf die Rechtswidrigkeit seines Handelns hinwies und erklärte, nach Hause fahre zu wollen und sogar die Fahrkarte dafür hatte. Ein erster Hauptkommissar wie EPHK Klingelhöfer weiß, dass eine Ingewahrsamnahme ein schwerer Eingriff in Grundrechten ist, dass nur in Frage kommt, wenn die Maßnahme unerlässlich ist. In einem Fall wo die Betroffene sich entfernen will ist eine solche Maßnahme (Gewahrsam) nicht unerlässlich.

Wenn hochrangige Polizisten dies - wie in diesem Verfahren behauptet wird - nicht wissen, stellen sie eine Gefahr für die Grundrechte dar!

Faktisch wirkt es sich wie folgt aus: Polizisten können für Straftaten nicht bestraft werden, wenn sie angeben, die Gesetze nicht kennen und ihnen somit bescheinigt wird, nicht schuldhaft gehandelt zu haben. Also brauchen sie erst recht die Gesetze nicht zu kennen - um Straftaten in aller Ruhe begehen zu können.

Weiter halte ich das gewalttätige und schmerzhaftes Entkleiden einer Person für eine Straftat! Wie die Polizisten mich quälten ist zum Teil videodokumentiert und dadurch bewiesen. Die Polizeigewahrsamsordnung schreibt kein völliges Entkleiden einer Person vor.

**Zu weiterer Begründung meiner Beschwerde beantrage ich Akteneinsicht**

Cécile Lecomte